



- Planzeichenbeschreibung**
- Art der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 ■ Sonstiges Sondergebiet: Photovoltaik -SO- (§ 11 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 □ Baugrenze
- Bindung für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) / Gestaltungsmaßnahmen**
- Bestandsbaum / Baumerhalt
 - ▨ Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - ▨ Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des Geltungsbereichs des B-Planes "Solarenergie Grafenwald"

Auszug der textlichen Festsetzungen, vgl. Kapitel 5 UVP

Baufeldinterne Festsetzungen

1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umzäunung des Gebiets:
 Es ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen.
Beleuchtung des Gebiets:
 Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.
2. Pflanzgebote und Pflanzbindung
Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Randeingrünung):
 Die gemäß Planeintrag mit einem Pflanzgebot belegte Fläche ist zu mind. 75 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Erhalt von Einzelbäumen:
 Die gemäß Planeintrag mit einem Erhaltungsgebot belegten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.
Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Randeingrünung):
 In der gemäß Planeintrag mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind die Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.
Kompensationsmaßnahme:
 Auf der Fläche SO_PV1 sind die Zwischenmodulflächen und die übershirmten Flächen als extensive Mähwiese zu entwickeln.
3. Bodenfunde
 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).
4. Altlasten
 Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.
6. Bodenschutz
 Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).
 Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.). Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.
6. Grundwasserfreilegung
 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG). Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

Projekt:	Anlage 2
B-Plan "Solarenergie Grafenwald"	Az: 22132-3
Maßstab: 1:950	Bearbeiter: StY
Grünordnungsplan	
Verfasser:  Baader Konzept GmbH N7, 5-6 68161 Mannheim	Auftraggeber:  Große Kreisstadt Stadt Bad Rappenau Kirchplatz 4 74906 Bad Rappenau
Mannheim, 22.06.2023	 Dr. Markus Gonser

